

Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten auf dem Stadtgebiet der Stadt Verl

Präambel

Um die ärztliche Versorgung im Stadtgebiet Verl langfristig zu sichern, hat der Rat der Stadt Verl in seiner Sitzung am 05.07.2016 diese Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten beschlossen, um den Ärztinnen und Ärzten eine finanzielle Unterstützung zur Neuansiedlung, Übernahme einer Arztpraxis sowie Einrichtung einer Zweigpraxis auf dem gesamten Gebiet der Stadt Verl (=Förderungs-gebiet) zu bieten.

Es sollen hiermit günstige Rahmenbedingungen für einen zukunftsfähigen und modernen Gesundheitsstandort Verl geschaffen werden.

§ 1

Zweck der Zuwendung

1. Zweck der Förderung ist die Sicherstellung einer guten ärztlichen und fachärztlichen Versorgung in der Stadt Verl. Dazu soll Ärztinnen und Ärzten ein finanzieller Anreiz /eine finanzielle Unterstützung geboten werden.
2. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Verl als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

1. Antragsberechtigt sind Ärztinnen und Ärzte, die sich nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung mit einer Haus- oder Facharztpraxis auf dem Stadtgebiet der Stadt Verl niederlassen wollen, für die eine Unterversorgung besteht oder einzutreten droht. Gleiches gilt für Medizinische Versorgungszentren (MVZ), Ärztinnen/Ärzte oder Berufsausübungsgemeinschaften, wenn diese Ärztinnen oder Ärzte einstellen.
2. Förderungs-und antragsberechtigt sind auch Ärztinnen und Ärzte, die eine Praxis eines ausgeschiedenen oder ausscheidenden Arztes im Stadtgebiet Verl übernehmen oder eine Zweigpraxis einrichten wollen.
3. Die Förderung von Zahnärzten/Zahnärztinnen, Apothekern/Apotheker-innen, Heilpraktikern/Heilpraktikerinnen, Ausübenden von Heilhilfsberufen sowie Tiermedizinern/Tiermedizinerinnen ist ausgeschlossen.
4. Der Antrag auf Förderung kann bis zu 6 Monate vor einer geplanten Niederlassung, spätestens jedoch 3 Monate nach Zulassung durch die Kassenärztliche Vereinigung gestellt werden.

§ 3

Zuwendungsvoraussetzungen

1. Die Bindungsdauer der bewilligten Förderung beträgt 10 Jahre ab Betriebsbeginn bzw. Aufnahme der Tätigkeit des Zuwendungsempfängers.
2. Der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin muss
 - durch den Zulassungsausschuss bei der bei der kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL) eine vertragsärztliche Zulassung im Fördergebiet nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erhalten haben,

- sich verpflichten innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausärztin/Hausarzt bzw. Fachärztin oder Facharzt im Fördergebiet aufzunehmen oder eine Ärztin oder einen Arzt einzustellen
 - sich verpflichten, für einen Zeitraum von 10 Jahren die haus- oder fachärztliche Tätigkeit im Fördergebiet auszuüben oder entsprechend dem Förderzweck geeignetes Personal zu beschäftigen (=Bindungsdauer).
3. Der Zuwendungsempfänger hat der Stadt Verl mit Aufnahme der praktizierenden Tätigkeit, spätestens jedoch nach Ablauf von 12 Monaten nach Abschluss der Vereinbarung, unaufgefordert Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel der Einmalzahlung vorzulegen.
- Dies kann in Form von Rechnungen oder in anderer geeigneter Form erfolgen.
4. Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung der Stadt Verl grundsätzlich nicht angerechnet.
5. Eine Doppelförderung nach dieser Richtlinie innerhalb der Bindungsdauer ist ausgeschlossen.
6. Jegliche Änderungen hinsichtlich der im Zuwendungsantrag gemachten Angaben sind der Stadt Verl unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Gegenstand und Höhe der Zuwendung

1. Die Stadt Verl gewährt je Übernahme einer Praxis eines ausgeschiedenen oder ausscheidenden Arztes/Ärztin oder je Neuniederlassung oder Einrichtung einer Zweigpraxis oder je eingestellten Arzt/Ärztin im Fördergebiet für die Einrichtung, den Umbau, die Renovierung von Praxisräumen sowie der Anschaffung von medizinischen Geräten und Praxisausstattung einen einmaligen Investitionszuschuss - im Folgenden auch nur „**Zuwendung**“ oder „**Förderung**“ genannt - in Höhe von 50 % der aufgewendeten Kosten, höchstens jedoch von 35.000,00 €.
2. Bei Ärztinnen und Ärzten, die lediglich einen anteiligen Versorgungsauftrag erfüllen erfolgt eine entsprechende anteilige Förderung.
3. Die Zuwendungen nach Ziffer 1 und 2 sind beschränkt auf die Höhe der tatsächlichen Brutto-Investitionskosten.
4. Der Zuwendungsbetrag wird grundsätzlich in 2 Raten wie folgt ausgezahlt:
 - a) $\frac{2}{3}$ der bewilligten Zuwendungshöhe ist innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Vereinbarung an den Zuwendungsempfänger auszuzahlen, frühestens jedoch sechs Monate vor der Praxiseröffnung.
 - b) der Restbetrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Nachweis der tatsächlichen Investitionskosten an den Zuwendungsempfänger auszuzahlen.

Sollten sich aufgrund der endgültigen Abrechnung ein höherer bzw. niedrigerer Zuwendungsbetrag ergeben, ist der Differenzbetrag innerhalb von 4 Wochen nachzuzahlen bzw. zurückzuzahlen.

Die Stadt Verl behält sich vor, in Einzelfällen von diesen Zahlungsmodalitäten abweichen zu können.

5. Für die Neuansiedlung oder Übernahme einer Facharztpraxis behält sich die Stadt Verl vor, von den in Abs. 1 und 2 genannten Zuwendungshöhen aufgrund der höheren spezialmedizinischen Bedürfnisse abweichen zu können, wenn hieran ein erhebliches öffentliches Interesse der Stadt besteht. Entsprechendes gilt für die Einrichtung einer Zweigniederlassung einer Facharztpraxis.

§ 5 Antragsverfahren

1. Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag schriftlich unter Beifügung geeigneter, prüfbarer Unterlagen (Kostenvoranschläge, Rechnungen, Bescheinigung einer Praxisübernahme oder Neueinrichtung, o.ä.) gestellt wird.
2. Die Stadt Verl kann nach pflichtgemäßem Ermessen ergänzende Unterlagen, Nachweise oder ähnliches verlangen.
3. Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet im Rahmen dieser Richtlinie der Bürgermeister der Stadt Verl durch den Verwaltungsvorstand.
4. Die Bewilligung der Förderung und weiterer Modalitäten der Bewilligung und Auszahlung erfolgt durch schriftlichen Vertrag zwischen der Stadt Verl und dem Antragsteller/der Antragstellerin.
5. Die Stadt Verl sollte die Bewilligung der Förderung von der Stellung von Sicherheiten (z. B. Bankbürgschaft, grundbuchliche Absicherung) zur Sicherung eines Rückzahlungsanspruches gemäß § 6 dieser Richtlinie abhängig machen.

§ 6 Rückzahlung der Zuwendung

1. Die Förderung ist zurück zu zahlen, wenn die geförderte Tätigkeit nicht aufgenommen oder vor Ablauf der 10 Jahre beendet wird, es sei denn, die vorzeitige Aufgabe erfolgt aus Gründen, die der Zuwendungsempfänger nicht zu vertreten hat.
2. Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Zuwendung dividiert durch 120 (Monate der Bindungsdauer) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch zum Ende der Bindungsdauer fehlen. In besonderen Härtefällen kann auf eine Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 7 Sonderklausel

Sollten im Zuge der Bearbeitung von eingereichten Anträgen Sachverhalte auftreten, die mit den Regelungen dieser Richtlinie nicht geklärt und entschieden werden können, behält sich die Stadt Verl eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Verl in Kraft und ist zunächst für die Antragsstellung bis zum 31.12.2020 befristet.